

Vorstand
C 30-2/R 3
29. September 2008

Geschäftsbedingungen

Bekanntmachung von Änderungen der Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank zum 14. November 2008

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank, veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BANz. Nr. 223a vom 29. November 2001), zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 2003/2008 vom 25. April 2008 (BANz. S.1566) werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert.

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, mit Wirkung vom 14. November 2008 als vereinbart.

DEUTSCHE BUNDESBANK
Dr. Fabritius Lipp

Anlage

Telefon	Termin	BBk-Vodr.	Vodr.	Vorgang	Überholt
069 9566-4497 oder 069 9566-1	Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 155 vom 14. Oktober 2008			Mitteilung 2003/2008	

Änderungen von Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank zum 14. November 2008

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)

Abschnitt XI Innertagesrefinanzierung im Wege der Selbstbesicherung

Nummer 3 Abs. 2 (ii) erhält folgende Fassung:

„(ii) bei denen keine Prüfung auf eine enge Verbindung zwischen dem SB-Geschäftspartner und dem Emittenten des Wertpapiers notwendig ist (Schuldverschreibungen der öffentlichen Hand und supranationaler Institutionen sowie gedeckte Bankschuldverschreibungen nach Artikel 22 (4) der OGAW-Richtlinie 85/611 vom 20. Dezember 1985, zuletzt geändert durch EG-Richtlinie 2005/1 vom 9. März 2005); Wertpapiere mit Serienaufteilung sind darüber hinaus ausgeschlossen.“

Nummer 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bis zum Abschluss des maßgeblichen Abschnitts der Geldverrechnung nicht ausgewählte oder nach dessen Abschluss nicht belieferte Geschäfte entfallen.“

Nummer 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eröffnete SB-Geschäfte können dadurch zurückgeführt werden, dass – noch vor der Valutierung des Geschäfts – die Aufträge der Bank als gegenläufige Abwicklungsweisungen in das Wertpapierabwicklungssystem eingestellt werden, so dass sich die jeweiligen Zahlungs- und Lieferweisungen aufheben. Eine Valutierung findet nicht statt.“

Nummer 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Valutierte SB-Refinanzierungsgeschäfte werden hingegen in den maßgeblichen Tagesverarbeitungszyklen des Wertpapierabwicklungssystems zurückgeführt.“